

Landratsamt Ebersberg

Az.: 44/824-7 Vaterstetten/BMW Bd. III

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Abs. 1, 10 BImSchG für die beantragte wesentliche Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen am Standort Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf;

Wegfall des Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV

BEKANNTMACHUNG

Die BMW AG mit Sitz am Petuelring 130, 80788 München, hat am 06.03.2023 beim Landratsamt Ebersberg einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Batteriezellproduktion Prototypen durch die geplante Umstrukturierung (Reduzierung auf eine Produktionslinie) der Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen (LIB) und die Erweiterung um die Produktion von Festkörper-Batteriezellen (ASSB) mit Nebeneinrichtungen am Standort Am Gewerbepark 1 in 85599 Parsdorf gestellt.

Die bereits zugelassene Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Zellen unterfällt als eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (hier: Beschichten) der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Als genehmigungspflichtige Nebeneinrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV unterliegen eine Anlage zur Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und eine Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen aus der Stoffliste der Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen und weniger als 200 Tonnen der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und sind ebenfalls bereits zugelassen.

Das beantragte Änderungsvorhaben in den Hallenteilen 4 und 5 der bestehenden Halle A unterliegt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, § 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, weil das geänderte Vorhaben aus Anlagen besteht, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen.

Das Änderungsvorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV am 25.08.2023 im Amtsblatt Nr. 18/2023 des Landkreises Ebersberg sowie vorab im Internetauftritt des Landratsamtes Ebersberg und in den Gemeinden Vaterstetten, Poing und Kirchheim b. München öffentlich bekannt gemacht. Die damalige Bekanntmachung kann unter nachfolgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://lra-ebe.de/dox/media.aspx?data=VYVm1SOjJ2pz0%2bX5DzMS1vku7jerVvLUag-MhJrQ62YH0ot41kwriUhDen!%2fE7Nzi%2bjeginyHY1aL0tl4GuXbZcaJo%2fxQQipm>

In der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsvorhabens wurde darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin erst auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und das Landratsamt Ebersberg nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Weiterhin wurde erläutert, dass der Erörterungstermin dazu dient, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er solle denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden weder bei der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Ebersberg) noch bei den Gemeinden Vaterstetten, Kirchheim b. München und Poing, in denen die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte, Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist in diesem Genehmigungsverfahren hat das Land-

ratsamt Ebersberg daher gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entschieden, dass der in der Bekanntmachung vom 22.08.2023 für Dienstag, den 23. Januar 2024, bestimmte Erörterungstermin wegfällt.

Der Erörterungstermin findet somit nicht statt, weil bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 06.11.2023 keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Ebersberg, 21.12.2023
Landratsamt Ebersberg

gez.
Neudecker
Regierungsamtsrat